



Wettspielbedingungen 2024 des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

A1 Wettspielbedingungen

Die Wettspiele werden durch den Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW e.V.) organisiert und ausgeschrieben. Ob sie an den Wettspielen teilnehmen wollen, entscheiden die Mitglieder des GV NRW e.V. und deren Mitglieder eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.

Für alle Wettspiele gelten

- die Offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatut),
- die Handicap-Regeln des DGV
- die Ausschreibungen für die jeweiligen Wettspiele
- die Wettspielbedingungen und Platzregeln des GV NRW e.V.
- die von der Spielleitung erweiterten und abgeänderten Platzregeln am Austragungsort.

Golfer mit Behinderungen im Sinne von Regel 25 der offiziellen Golfregeln sind an allen Wettspielen des GV NRW e.V. teilnahmeberechtigt.

Die Einsichtnahme in alle Verbandsordnungen ist in jedem Vereinssekretariat oder im Internet unter www.gvnrw.de bzw. www.golf.de möglich.

Der GV NRW e.V. haftet nicht für Vermögens- oder Sachschäden eines Teilnehmers, die auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung des GV NRW e.V., dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Teilnehmer eines Wettspiels erkennen dies jeweils durch ihre Anmeldung zum Wettbewerb an.

A2 Sonstige Wettspielbedingungen

1. Handicaprelevanz

Alle in Einzelwettspielen erzielten Zählspielergebnisse sind "handicaprelevant", sofern auch die sonstigen Bestimmungen der

Handicap-Regeln des DGV erfüllt sind. Dies gilt auch für Einzelergebnisse im Rahmen von Mannschaftswettbewerben.

2. Handicapgrenzen

Bei Wettspielen, in denen die Teilnahmeberechtigung durch eine Handicapgrenze geregelt ist, gilt:

a) Einzelwettspiele, DMM Jungen/Mädchen AK14/16/18 und Jugend trainiert für Olympia:

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist der am Tage des Meldeschlusses gültige Handicap Index. Für die einzelnen Wettspiele wird der Handicap Index der gemeldeten Spieler am Tag des Meldeschlusses über das DGV-Intranet aktualisiert.

b) Mannschaftswettspiele (NRW-Mannschaftsmeisterschaften, WSMP, DGL und Jugendliga):

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist der Handicap Index zum Meldezeitpunkt. Für die einzelnen Wettspiele wird der Handicap Index der gemeldeten Spieler mit Abgabe der Mannschaftsmeldung über das DGV-Intranet aktualisiert. Einzelheiten sind in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

3. Reduzierung des Teilnehmerfeldes

Gehen mehr Meldungen als die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegte Höchstzahl an Teilnehmern ein, so kann der GV NRW e.V. die Bewerber mit den höchsten Handicaps von der Meldeliste streichen. Bei gleichem Handicap Index behält sich der GV NRW e.V. ein Losentscheid vor. Einzelheiten sind in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

4. Abmeldung vom Wettbewerb

Mannschaften, die nicht am Wettbewerb teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich (schriftlich oder per Mail) bei der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. bzw.

noch am Vortag der 1. Runde im betreffenden Clubsekretariat abzumelden. Absagen nach Meldeschluss befreien nicht von der Zahlung der Meldegebühr. Falls Mannschaften ohne Abmeldung dem Wettspiel oder einzelnen Runden fernbleiben, kann dies als unsportliches Verhalten angesehen werden (vgl. Ziffer B.1 der Allgemeinen Platzregeln).

Spieler, die nicht am Wettspiel teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich abzumelden. Abmeldungen sind per Mail (golf@gvnrw.de) an die Geschäftsstelle des GV NRW e.V. bzw. am Austragungsort ausschließlich an einen vom GV NRW e.V. eingesetzten Referee zu richten. Falls Spieler ohne Abmeldung dem Wettspiel oder einzelnen Runden fernbleiben, so gilt dies als unsportliches Verhalten (vgl. Ziffer B.1 der Allgemeinen Platzregeln).

5. Meldungen / Meldeschluss

Es werden nur Onlineanmeldungen über die Software von CLUB IN ONE, die App club in one 4U, www.gvnrw.de/wettspiele oder www.golf.de entgegengenommen. Der Meldeschluss für die Wettspiele wird in der jeweiligen Wettspielausschreibung festgelegt.

Menschen mit Behinderungen haben die Kategorie ihrer Behinderung gemäß Regel 25 der offiziellen Golfregeln bei Meldung anzuzeigen.

6. Anzahl Mindestteilnehmer/innen

Der Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. behält sich vor, bei weniger als 12 Meldungen für eine Einzelmeisterschaft das Wettspiel nicht auszutragen.

7. Wildcards

Der GV NRW e.V. kann zu jedem Einzelwettbewerb bis zu 3 Wildcards vergeben.

8. Vorbehaltsrechte für den GV NRW e.V.

Der austragende Golfclub stellt dem GV NRW e.V. die gesamte Golfanlage einschließlich Clubhaus und Platz unter Berücksichtigung der berechtigten Belange

des gastgebenden Clubs zur Verfügung. Die Entscheidung über die Teilnahme einer Mannschaft oder eines einzelnen Spielers liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des GV NRW e.V.

9. Vorbehaltsrechte für vom GV NRW e.V. benannte Spielleitungen

Die vom GV NRW e.V. benannten Spielleitungen haben in begründeten Fällen bis zum ersten Start der jeweiligen Runde das Recht,

- die Allgemeinen Platzregeln zu ergänzen oder abzuändern,
- die festgelegten Startzeiten zu ändern,
- die Ausschreibungskriterien abzuändern.

Nach dem ersten Start sind Änderungen der Ausschreibung für die begonnene Runde nicht zulässig. Bei Wettspielen über mehrere Runden ist die Spielleitung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände berechtigt, für folgende Runden die Ausschreibung zu ändern (z.B. Reduzierung der zu spielenden Runden).

10. Besonderheiten für GV NRW-Wettspiele mit Clubspielleitungen

Die Platzregeln sowie die Spielbedingungen des GV NRW e.V. haben Vorrang vor den Platzregeln des Clubs. Die Allgemeinen Platzregeln des GV NRW e.V. dürfen nur in begründeten Fällen, nach Absprache mit dem GV NRW e.V., ergänzt werden.

11. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Verband informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, möglicherweise aber auch durch Dritte verarbeitet. Sollte die Verarbeitung durch Dritte erfolgen, werden Sie auch darüber im Folgenden Informationen erhalten.



a. Verarbeitung Ihrer Daten durch den GV NRW e.V.

Im Rahmen der Wettspielermeldung und Abwicklung werden personenbezogene Daten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Club-/Vereinszugehörigkeit, sowie Handicap Index, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Disziplin/Kaderzugehörigkeit, Bild- und -Tonaufnahmen) erhoben.

An den durch den GV NRW e.V. organisierten und ausgeschriebenen Wettspielen sind die Mitglieder des GV NRW e.V. und deren Mitglieder nur teilnahmeberechtigt, wenn sie bei der Meldung zum Wettbewerb den genannten Veröffentlichungen und Verarbeitungszwecken ausdrücklich zustimmen.

Die Daten werden für folgende Zwecke gespeichert und verarbeitet:

- Vor- und Nachname, Heimatclub sowie Handicap Index zur Erstellung von Ergebnislisten sowie darüber hinaus die Startzeit der einzelnen Teilnehmer zur Erstellung von Startlisten
- Vor- und Nachname, Heimatclub sowie Handicap Index zur Veröffentlichung im Internet auf Seiten des GV NRW oder entsprechender Drittanbieter, wie z.B. www.gvnrw.de oder www.golf.de im Rahmen von Berichterstattungen
- Personenbezogene Bild- und Tonaufnahmen zur Veröffentlichung in Print- und/oder Onlinemedien (z.B. auf der Homepage oder der Zeitschrift „Golf in NRW“) des GV NRW zu eigenen, nicht kommerziellen Zwecken (z.B. zur Wettbewerbberichterstattung)
- Weitergabe von Vor- und Nachname, Heimatclub und Geburtsjahrgang an den DGV zur Benennung der für den DM-Vorrangsscheid qualifizierten Spieler/innen der AK 14 / 16 / 18.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des zwischen Ihnen und dem GV NRW e.V. bestehenden Vertragsverhältnisses. In soweit wird auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

hingewiesen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Bild – und Tonaufnahmen im Rahmen von Berichterstattungen jeglicher Art beruhen auf dem berechtigten Interesse des GV NRW e.V. an der Darstellung golfsportlicher Ereignisse u.a. zur Förderung des Golfsports, somit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfverband sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des GV NRW e.V. befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des GV NRW e.V. im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald sie für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden und keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

b. Ihre Rechte

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn

eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

In den Fällen von Art. 21 DSGVO steht Ihnen ebenfalls ein Widerspruchsrecht zu. Dies vor allen in den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art 6 Abs. 1 lit. f) beruht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie uns gerne hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den GV NRW e.V. zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

12. Gender Hinweis

Wird in den Publikationen des GV NRW e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

B1 Allgemeine Platzregeln

Verweise auf Regeln und Musterplatzregeln beziehen sich auf die jeweils gültigen offiziellen Golfregeln bzw. auf das Offizielle Handbuch zu den Golfregeln und die Klarstellungen zu den Golfregeln unter <https://www.gvnrw.de/regularen/klarstellungen-zu-den-golfregeln-2023>.

Den vollen Text einer im Folgenden angesprochenen Musterplatzregel finden Sie im Offiziellen Handbuch zu den Golfregeln.

Wenn nicht anders vermerkt, ist die Strafe für einen Verstoß gegen eine Platzregel die Grundstrafe (Lochverlust im Lochspiel oder 2 Strafschläge im Zählspiel).

Unsportliches Verhalten:

Verhält sich ein Spieler und/oder eine Mannschaft unsportlich, so kann das

Sportgericht des GV NRW e.V. gegen den Spieler, oder bei entsprechendem Verhalten der Mannschaft gegen diese oder den Club folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Auflagen
- c) Geldbußen gegen Clubs bei Mannschaftsverstößen
- d) Befristete oder dauernde Wettspielsperre.

Bei vorsätzlichen Regelverstößen, unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Wettspiel, vorsätzlichem Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien sowie im Fall der Manipulation eines Wettspielergebnisses ist in der Regel eine Sanktion gemäß d) zu verhängen. Ist ein Spieler oder eine Mannschaft bei anderen als LGV-Wettspielen wegen unsportlichen Verhaltens auffällig geworden, so kann das Sportgericht den Spieler oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren.

Für Maßnahmen des Sportgerichtes gilt die NRW-Verfahrensordnung (einzusehen im Internet unter www.gvnrw.de).

Zusätzlich gilt:

Ist seitens des Heimatclubs oder seitens des DGV gegen einen Spieler oder Mannschaft eine Sperre ausgesprochen worden, so kann das Sportgericht den Spieler oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren. Für Sperren dieser Art entscheidet das Sportgericht nach billigem Ermessen über den Verfahrensgang. Die Entscheidung des Sportgerichtes ist endgültig.

Haben Heimatclub oder DGV andere oder keine Maßnahmen ergriffen, so ist das Sportgericht daran nicht gebunden. Es entscheidet nach billigem Ermessen, ob es ein eigenes Verfahren eröffnet.

Soweit eine befristete oder dauerhafte Wettspielsperre verhängt worden ist, obliegt es dem GV NRW e.V., Dritte davon in Kenntnis zu setzen, sofern diesen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Sperre und ihrer Dauer zusteht. Ein be-

rechtigtes Interesse besteht in der Regel für den Heimatclub des Spielers, den DGV und, sofern der Spieler an Mannschaftswettbewerben teilnimmt, für die Clubs der Ligen, in denen der Spieler antritt oder zuletzt angetreten ist. Der Verband wird diese Obliegenheit nach pflichtgemäßem Ermessen wahrnehmen.

Ausnahmeregelung für unentschuldigtes Fehlen bei Einzelwettspielen:

Tritt ein Spieler gemäß Ziffer A2.4 dieser Wettspielbedingungen zu einem Wettspiel oder einzelnen Runden des Wettspiels unentschuldig nicht an bzw. meldet sich nicht in der vorgegebenen Form ab, so gilt dies grundsätzlich als unsportliches Verhalten. Derartige Fälle werden keiner Einzelfallbetrachtung durch das Sportgericht unterzogen. Stattdessen gilt folgende allgemeingültige Sanktion:

1. Verstoß in einem Kalenderjahr:

Schriftliche Ermahnung

2. Verstoß im selben Kalenderjahr:

Sperre für das entsprechende Wettspiel im Folgejahr, bei dem der 2. Verstoß begangen wurde.

Gegen die allgemeingültige Sanktion steht dem Spieler das Recht der Gegenvorstellung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung schriftlich über die Geschäftsstelle des GV NRW e.V. an das Sportgericht des GV NRW e.V. zu richten. Der Spieler hat dabei die Gründe darzulegen, die einer form- und/oder fristgerechten Abmeldung im Wege standen. Das Sportgericht entscheidet nach billigem Ermessen über den Verfahrensgang.

B2 Spezielle Platzregeln

1. Spezifikation der Schläger und des Balls

a) Driverköpfe (siehe Offizielles Handbuch zu den Golfregeln, Musterplatzregel G-1)

Ein Driver, den ein Spieler für einen Schlag verwendet, muss einen Schlägerkopf ha-

ben, der bezüglich Typ und Neigung der Schlagfläche (Loft) in dem vom R&A herausgegebenen Verzeichnis zugelassener Driverköpfe aufgeführt ist (RandA.org).

Ausnahme: Ein Driver, dessen Schlägerkopf vor 1999 hergestellt wurde, ist von dieser Wettspielbedingung befreit.

Strafe für das Machen eines Schlags mit dem Schläger unter Verstoß gegen diese Platzregel: Disqualifikation

b) Bälle (siehe Offizielles Handbuch zu den Golfregeln, Musterplatzregel G-3)

Der Ball, den ein Spieler spielt, muss im aktuell gültigen Verzeichnis zugelassener Golfbälle des R&A aufgeführt sein.

Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist bei RandA.org zu finden.

Strafe wegen Verstoß gegen diese Platzregel für einen Schlag mit einem Ball, der nicht auf der Current List of Conforming Golf Balls steht: Disqualifikation

2. Spielgeschwindigkeit (Regel 5.6b(3))

Hinweise für die Spieler:

- Seien Sie spielbereit und spielen Sie Ready Golf, wann immer dies möglich ist.
- Referees oder Mitglieder der Spielleitung können Spieler auffordern, Ready Golf zu spielen.
- Es ist die Verantwortung aller Spieler, ohne unangemessene Verzögerung und innerhalb der Regelspielzeit zu spielen.
- Mitglieder der Spielleitung können Spieler, die nicht innerhalb der erlaubten Spielzeit sind, informieren.
- Selbst wenn der Grund dafür, dass Ihre Gruppe nicht in Position ist, das Resultat eines verlorenen Balls, einer längeren Ballsuche oder einer Regelentscheidung ist, bleibt es in der Verantwortung der Gruppe, so schnell wie möglich wieder in Position zurück zu kommen (wenn nötig, mit Hilfe der Spielleitung).

Die folgende Platzregel zur Spielgeschwindigkeit gilt für alle Wettspiele des GV NRW e.V. und wird strikt umgesetzt.

2.1. Erwartete Höchstzeit

Die erwartete Höchstzeit ist die Zeit, die von der Spielleitung zum Beenden der Runde einer Gruppe als notwendig angesehen wird. Dies wird mit Zeiten je Loch und addierten Zeiten dargestellt und schließt alle mit dem Spiel in Verbindung gebrachte Zeiten ein, zum Beispiel für Regelfälle und die Zeiten zwischen Löchern.

Die erwartete Höchstzeit zur Beendigung von 18 Löchern für ein Turnier ergibt sich aus den auf der Scorekarte ausgewiesenen Zeiten.

Das folgende Verfahren gilt nur, wenn eine Gruppe ihre Position auf dem Platz verloren hat.

2.2. Definition von „Position verloren“

Von der als erste startenden Gruppe wird angenommen, dass sie ihre „Position verloren“ hat, falls die addierte Zeit der Gruppe zu irgendeiner Zeit während der Runde die für die gespielten Löcher erwartete Zeit überschreitet. Von jeder folgenden Gruppe wird angenommen, dass sie ihre „Position verloren“ hat, wenn sie die Zeit ihres Startintervalls verloren hat, hinter der Vordergruppe zurückliegt und die für die gespielten Löcher erwartete Zeit überschritten hat.

2.3. Verfahren, wenn eine Gruppe die Position verloren hat

- a) Referees werden die Spielgeschwindigkeit beobachten und entscheiden, ob die Zeit einer Gruppe gemessen wird, die ihre Position verloren hat. Es wird geprüft, ob es aktuell mildernde Umstände gibt, zum Beispiel ein länger dauernder Regelfall, ein verlorener Ball, ein unspielbarer Ball, usw.
- b) Wird die Zeit der Spieler gemessen, erfolgt die Zeitnahme für jeden Spieler der Gruppe einzeln und ein Referee wird jedem Spieler mitteilen, dass sie ihre Position verloren haben und ihre Zeit gemessen wird.
- c) In besonderen Fällen darf auch nur die Zeit eines einzelnen Spielers oder von zwei

Spielern in einer Gruppe gemessen werden.

d) Die für jeden Schlag erlaubte Höchstzeit ist 40 Sekunden. 10 weitere Sekunden werden dem Spieler zugestanden, der zuerst:
a) einen Abschlag auf einem Par 3 Loch; b) einen Schlag zum Grün; und c) einen Chip oder Putt spielt.

e) Die Zeitnahme beginnt, sobald ein Spieler ausreichend Zeit hatte, seinen Ball zu erreichen, er mit dem Spiel an der Reihe ist und ohne Behinderung oder Ablenkung spielen kann. Die Zeit zum Bestimmen der Entfernung und zur Wahl eines Schlägers zählt als Zeit, die für den nächsten Schlag benötigt wird.

f) Auf dem Grün beginnt die Zeitnahme, sobald der Spieler genügend Zeit hatte, den Ball aufzunehmen, zu reinigen und zurückzulegen, Beschädigungen auszubessern, die seine Spiellinie behindern und lose hinderliche Naturstoffe in der Spiellinie zu entfernen. Zeit zum Betrachten der Spiellinie von einer Stelle hinter dem Loch und/oder hinter dem Ball zählt als Zeit, die für den nächsten Schlag benötigt wird.

g) Die Zeitnahme beginnt in dem Augenblick, wenn der Referee entscheidet, dass der Spieler an der Reihe ist und ohne Behinderung oder Ablenkung spielen kann.

h) Die Zeitnahme endet, wenn eine Gruppe wieder in Position ist und dies den Spielern entsprechend mitgeteilt wird.

Strafe für Verstoß gegen die Platzregel:

- Strafe für den 1. Verstoß:
Mündliche Verwarnung durch den Referee
- Strafe für den 2. Verstoß:
Ein Strafschlag
- Strafe für den 3. Verstoß:
Grundstrafe, gilt zusätzlich zur Strafe für den zweiten Verstoß
- Strafe für den 4. Verstoß:
Disqualifikation.

Solange ein Spieler nicht über eine Zeitüberschreitung informiert wurde, kann er sich keine weitere Strafe für eine Zeitüberschreitung zuziehen.

2.4. Verfahren, wenn eine Gruppe während derselben Runde erneut die Position verliert

Hat eine Gruppe mehr als einmal während einer Runde ihre „Position verloren“ wird das oben genannte Verfahren bei jeder Gelegenheit angewandt. Zeitüberschreitungen und die Anwendung von Strafen während derselben Runde setzen sich fort, bis die Runde beendet ist.

3. Spielunterbrechung (Regel 5.7)

Signaltöne bei Spielunterbrechung:

- Sofortige Unterbrechung wegen Gefahr:
Ein langer Ton einer Sirene
- Normale Unterbrechung:
Wiederholt drei aufeinanderfolgende Töne einer Sirene
- Wiederaufnahme des Spiels:
Wiederholt zwei kurze Töne einer Sirene

Strafe für Verstoß:

siehe Regel 5.7b (Disqualifikation)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr unterbrochen, sind im Interesse der Sicherheit aller Spieler alle Übungsflächen gesperrt, bis sie von der Spielleitung wieder zum Üben freigegeben sind. Spieler, die gegen diese Regelung verstoßen, können vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

Unabhängig hiervon kann jeder Spieler bei Blitzgefahr das Spiel eigenverantwortlich unterbrechen (Regel 5.7a).

4. Caddies (Regel 10.3)

a) Einzel: Nur Amateure sind als Caddie erlaubt. Bei Jugendwettspielen sind Caddies nicht erlaubt.

b) Mannschaft: Nur Amateure sind als Caddie erlaubt. Der Berater (R24.4) darf, unab-

hängig ob er Amateur, Professional oder Golflehrer in Ausbildung ist, als Caddie eingesetzt werden.

Bei Jugendmannschaftswettspielen dürfen nur Mannschaftsmitglieder und der Berater als Caddies eingesetzt werden.

Strafe für Verstoß gegen diese Platzregel: Grundstrafe für den Spieler für jedes Loch, auf dem er durch einen nicht zulässigen Caddie unterstützt wird.

Findet der Verstoß zwischen zwei Löchern statt oder wird er dort fortgesetzt, zieht sich der Spieler die Grundstrafe für das nächste Loch zu.

5. Berater (Regel 24.4a) und Kapitän (Regel 24.3)

Jede Mannschaft darf einen Berater benennen, der von Spielern der Mannschaft während der Runde um Beratung gebeten werden kann und von dem sie Beratung erhalten dürfen. Die Mannschaft muss jeden Berater gegenüber der Spielleitung benennen, bevor irgendein Spieler der Mannschaft seine Runde beginnt. Der Berater hat in Bezug auf jedes Mitglied seiner Mannschaft denselben Status als Mitglied dessen Partei. Hat eine Mannschaft keinen Berater benannt, so stehen dem Mannschaftskapitän – sofern ein solcher benannt worden ist - die Rechte eines Beraters zu.

Strafe für Verstoß gegen diese Platzregel:

Lochspiel: Grundstrafe für das Loch, an dem der Verstoß begangen wird.

Zählspiel: Grundstrafe für den Spieler, der auf unerlaubte Weise unterstützt wurde.

6. Fahren/Mitfahren in Golfwagen oder ähnlichen Fahrzeugen

Spieler oder Caddies dürfen während der festgesetzten Runde keinerlei motorisierte Beförderungsmittel nutzen, außer das kurzfristige Fahren/Mitfahren wird von Spielleitung oder Referee ausdrücklich gestattet oder nachträglich genehmigt. Ein Spieler, der unter der Strafe von Schlag und Distanzverlust spielen muss oder gespielt hat,

darf immer mit einem motorisierten Beförderungsmittel fahren.

Dasselbe gilt in Mannschaftsspielen für Kapitäne und Berater während des Spiels ihrer Mannschaft.

Strafe für Verstoß gegen diese Platzregel:

a) für Spieler: Grundstrafe für jedes Loch, an dem der Verstoß gegen die Platzregel begangen wurde. Findet der Verstoß zwischen zwei Löchern statt, zieht sich der Spieler die Grundstrafe für das nächste Loch zu.

b) für Kapitäne: Disqualifikation für die Runde, während der der Verstoß begangen wird. Der Mannschaft ist gestattet, für die Runde ersatzweise einen anderen Kapitän zu benennen, der auch Spieler der Mannschaft sein kann. Hatte der Kapitän zugleich Beraterfunktion (Regel 24.4), beschränken sich die Rechte des ersatzweise benannten Kapitäns auf die aus Regel 24.3, er darf also nicht beraten.

c) für Berater: Disqualifikation für die Runde, während der der Verstoß begangen wird. Für den disqualifizierten Berater darf während der Runde kein anderer Berater ersatzweise benannt werden.

Ausnahme: Der GV NRW e.V. kann Spielern mit einer Gehbehinderung, die von der zuständigen Behörde durch Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit einem sich auf die Gehbehinderung beziehenden Merkzeichen im Sinne des § 3 Abs. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung anerkannt ist, die Nutzung eines Beförderungsmittels gestatten, sofern dieses nicht auch als Hilfsmittel bei der Ausführung des Schlages benötigt wird. Das Beförderungsmittel ist dabei grundsätzlich vom Spieler selbst zu fahren.

Die Gehbehinderung ist rechtzeitig vor dem Wettspiel, in dem die Nutzung beabsichtigt ist, durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises gegenüber dem GV NRW e.V. (Geschäftsstelle) nachzuweisen. Die Nut-

zung ist jedoch erst nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Das Beförderungsmittel ist vom Spieler zu stellen. Im Einzelfall kann die Nutzung des Beförderungsmittels von der Spielleitung aus sachlichen Gründen (z.B. unter Verweis auf Witterungsbedingungen) eingeschränkt oder untersagt werden.

7. Ungewöhnliche Platzverhältnisse (Regel 16)

- a) Boden in Ausbesserung: Ist durch weiße Linien und / oder blaue Pfähle gekennzeichnet.
- b) Mit weißen Linien gekennzeichneter Boden in Ausbesserung und eine daran angrenzende Fläche ungewöhnlicher Platzverhältnisse werden als ein Bereich ungewöhnlicher Platzverhältnisse behandelt.
- c) Auch ohne Kennzeichnung ist Folgendes Boden in Ausbesserung:
 - verlegte Grassoden
 - mit Kies verfüllte Drainagegräben
 - eine von einem Referee zu Boden in Ausbesserung erklärte Schadstelle.
- d) Tierlöcher: Erleichterung nach Regel 16 von Tierlöchern wird nicht gewährt, wenn lediglich die Standposition behindert ist.

8. Bestandteile des Platzes:

Bunkerliner in ihrer beabsichtigten Position

9. Unbewegliche Hemmnisse am Grün

Es gilt Musterplatzregel F-5.2. Diese Platzregel gilt nur, wenn der Ball und das unbewegliche Hemmnis sich in einem auf Fairwayhöhe oder niedriger geschnittenen Teil des Geländes befinden oder sich das Hemmnis auf dem Grün befindet.

10. Spielverbotszonen (Regel 2.4)

Spielverbotszonen sind durch Pfähle mit grünen Köpfen gekennzeichnet. Das Spielen daraus ist verboten.

Ein Spieler muss Erleichterung nach einer anwendbaren Regel (16 oder 17) in Anspruch nehmen.

Junge Bäume, markiert durch Manschetten, Bänder oder Seile sind Spielverbotszonen. Es gilt Musterplatzregel E-10.1.

Ist das Betreten einer Spielverbotszone verboten, kann das Betreten der Spielverbotszone als schwerwiegendes Fehlverhalten unter Verstoß gegen Regel 1.2 angesehen werden.

11. Freileitungen und/oder Freileitungsmasten

Ist es bekannt oder so gut wie sicher, dass der Ball eines Spielers eine Freileitung oder deren Mast auf dem Platz getroffen hat, zählt der Schlag nicht. Der Spieler muss einen Ball straflos von der Stelle des vorherigen Schlags spielen (siehe Regel 14.6 zum Verfahren). Es gilt Musterplatzregel E-11.

12. Beendigung von Wettspielen

Zählspiele gelten mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse als beendet.

Lochspiele gelten mit der Meldung des Ergebnisses an die Spielleitung als beendet oder – falls nicht geschehen – mit of-

fizieller Bekanntgabe oder Aushang der betreffenden Spielpaarung für die nächste Runde. Bei einer Zählspielqualifikation mit nachfolgenden Lochspielen gilt die Zählspielqualifikation als beendet, wenn der Spieler (bei Mannschaften der erste Spieler) in seinem ersten Lochspiel abgeschlagen hat. Bei Mannschaftswettspielen im Ligasystem erfolgt die offizielle Bekanntgabe durch Veröffentlichung der vom GV NRW e.V. bestätigten Ergebnisse auf der Internetseite des Verbandes.

13. Dopingverbot

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung und die Anti-Doping-Ordnung des DGV.

14. Üben (Regel 5.2)

Das Üben auf dem Platz am Wettspieltag eines Zählspiels vor der Runde und/oder bei mehrtägigen Wettspielen zwischen den Runden ist untersagt.

Strafe für Verstoß gegen die Platzregel:

- Strafe für den 1.Verstoß: Grundstrafe
- Strafe für den 2.Verstoß: Disqualifikation